

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans 1195 in Wuppertal-Elberfeld

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 495), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748) hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 15.10.2014, bekannt gemacht am 22.10.2014, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1195 – Uellendahler Straße / Bornberg) erlassene Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans (Gem. Elberfeld, Flur 31, Flurstücke 12, 117, 140, 147, 215, 216 und 223), wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 23.10.2015 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.10.2016 außer Kraft.